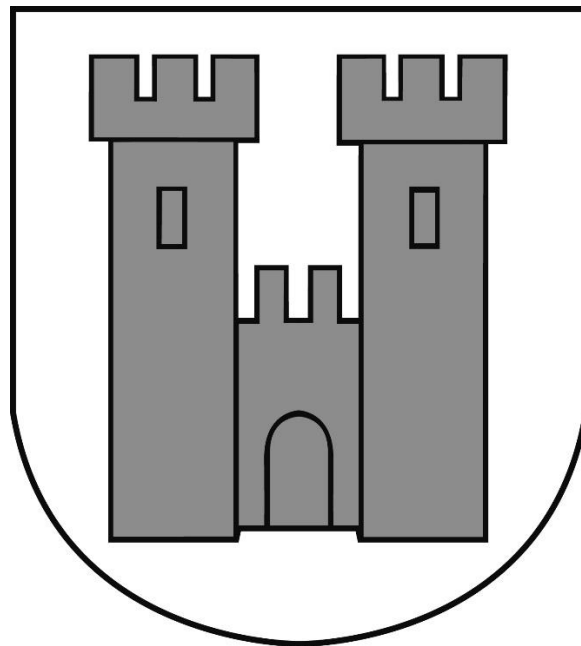


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Schulreglement

2021

1.12.32

Gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 sowie dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. erlässt die Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

- Schule **Art. 1** ¹ Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. umfasst:
- a den Kindergarten und die Primarschule (1. – 6. Schuljahr, insgesamt 8 Schuljahre),
 - b die Realschule (7. - 9. Schuljahr)
 - c weitere Schuleinrichtungen
- Schulkreis,
Schulstandort **Art. 2** ¹ Die Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. bildet einen Schulkreis.
- ² Die Schule wird in den Schulhäusern Erlenbach i. S. und Latterbach geführt.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über den Schulstandort, wenn auf Grund der kantonalen Vorgaben oder der Schülerzahlen eine Klasse eröffnet oder geschlossen werden muss.
- ⁴ Die Schulkommission regelt die Einzelheiten.
- Sekundarstufe I
7. – 9. Schuljahr **Art. 3** ¹ Die Realschülerinnen und – schüler besuchen den Unterricht in der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.
- ² Die Sekundarschülerinnen und – schüler besuchen den Unterricht in der Sekundarschule Erlenbach i. S.
- ² Für den gymnasialen Unterricht im neunten Schuljahr besuchen die Schülerinnen und Schüler aus der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. eine kantonale Maturitätsschule. Die Gemeinde bzw. der Sekundarschulverband Erlenbach i. S. bietet keinen gymnasialen Unterricht an.
- Schulbesuche
ausserhalb der
Gemeinde **Art. 4** ¹ Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder Institutionen Vereinbarungen für schulische Leistungen abschliessen.
- ² Für die Sekundarschülerinnen und -schüler ist die Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. Mitglied im Sekundarschulverband Erlenbach i. S.
- ³ Für die besonderen Massnahmen gemäss Art. 17 VSG übernimmt die Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. den Vertrag IBEM mit Sitzgemeinde Wimmis.

Schulweg und
Transporte

Art. 5 ¹ Der Schulweg zwischen dem Wohnort und Schulhaus muss zumutbar sein und wenn möglich zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden.

² Der Gemeinderat regelt die Schulweg- und Transportsituation mit einer separaten Verordnung.

2. Organisation und Führung der Schule

Schulorgane

Art. 6 ¹ Es bestehen folgende Schulorgane:

- a) der Gemeinderat
- b) die Schulkommission
- c) die Schulleitung
- d) das Schulsekretariat

Schulleitung
Allgemeines

Art. 7 ¹ Die Schule der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. wird durch eine Person oder einem Leitungsteam geleitet.

² Die Schule wird gegen aussen durch die Schulleitung vertreten.

³ Die Schulkommission regelt die Stellvertretung bei Abwesenheiten.

Schulleitung
Aufgaben

Art. 8 ¹ Der Schulleitung obliegt die betriebliche, operative und pädagogische Führung der Schule.

² Die weiteren Aufgaben sind durch kantonale Vorschriften, in diesem Reglement und insbesondere im Funktionendiagramm geregelt.

Standortleitung

Art. 9 ¹ Für die beiden Schulhäuser wird je eine Standortleitung bestimmt.

Schulsekretariat

Art. 10 ¹ Die Gemeinde stellt der Schulleitung für die Erledigung der administrativen Arbeiten ein Schulsekretariat zur Verfügung.

² Das Schulsekretariat ist administrativ der Gemeindeverwaltung, fachlich der Schulleitung unterstellt.

³ Pflichtenheft, Beschäftigungsgrad, Besoldung und Arbeitsort der Schulsekretärin bzw. des Schulsekretärs werden vom Gemeinderat festgelegt.

Lehrerkonferenz
Aufgaben **Art. 11** ¹ Die Lehrerkonferenz berät und unterstützt die Schulleitung.

² Sie befasst sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen zur Schulentwicklung.

Lehrerkonferenz
Organisation **Art. 12** ¹ Die Schulleitung regelt die Organisation der Lehrerkonferenz.

² Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.

Schulhauswarte **Art. 13** ¹ Die Hauswartinnen und Hauswarte, die Schulleitung und die Lehrerschaft sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

3. Angebot der Gemeinde

Tagesschule **Art. 14** ¹ Die Gemeinde führt diejenigen Tagesschulangebote, für welche eine genügende Nachfrage besteht.

² Der Gemeinderat regelt die Tagesschule in einer separaten Verordnung.

Schulsport **Art. 15** ¹ Die Gemeinde kann sportliche Angebote für Kindergärten und die Volksschule organisieren.

² Über die Einführung dieser Angebote beschliesst das zuständige Organ gemäss Finanzkompetenzregelung in der Gemeinde.

Benützung
Schulräume **Art. 16** ¹ Die Schulkommission erlässt Vorschriften über die ausserschulische Benützung von Kindergärten, Schulhäusern, Turnhallen und Turn- und Sportplätzen.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung der Anlagen gemäss Abs. 1 durch Dritte in einer Verordnung fest.

4. Gesundheitsdienste

Schulärztliche
und Schul-
zahnärztliche
Dienste **Art. 17** ¹ Die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienste gemäss Art. 59 und Art. 60 VSG werden durch die Schulkommission organisiert.

² Sie werden gemäss den kantonalen Vorschriften durch praktizierende Ärzte und Zahnärzte besorgt.

³ Die Schulkommission bestimmt die Schulärzte und -zahnärzte. Der

Gemeinderat schliesst mit ihnen die erforderlichen Vereinbarungen ab.

⁴ Die Schulkommission ernennt die Leitung der Schulzahnpflege. Sie kann die Aufgabe bei Bedarf auf mehrere Personen aufteilen.

⁵ Die Schulkommission organisiert bei Bedarf Läusekontrollen.

⁵ Weitere Weisungen erlässt die Schulkommission.

5. Schlussbestimmung

Inkrafttreten **Art. 18** ¹ Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung am 01. Januar 2022 in Kraft.

² Es hebt das Reglement vom 07. Dezember 2009 mit den bisherigen Änderungen und alle widersprechenden Beschlüsse auf.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. vom 08. Dezember 2021 einstimmig genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERLENBACH i. S.

Andreas Brügger
Präsident

Nadja Scheurer
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 8.11.2021 bis am 08.12.2021 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Erlenbach i. S., 08.12.2021

Nadja Scheurer
Gemeindeverwalterin